



## Verwaltungsanweisung

### zu § 37 SGB XII

#### Ergänzende Darlehen

#### 1. Leistungsvoraussetzung

Grundsätzlich sind die laufenden und einmaligen Bedarfe mit Ausnahme der Sonderbedarfe nach [§ 31](#) mit dem Regelsatz abgedeckt. Sollte jedoch im Einzelfall ein vom Regelsatz umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nachweislich nicht gedeckt werden können, besteht die Möglichkeit auf Antrag die dafür notwendigen Leistungen als Darlehen zu erbringen.

Für andere, nicht unter [§ 28](#) fallende Bedarfstatbestände, z.B. einmalige Bedarfe nach [§ 31](#) Kosten der Unterkunft einschl. der Kosten für Heizung und Wasser nach [§ 35](#) ist eine Leistungsgewährung nach [§ 37](#) nicht zulässig.

[§ 37 Abs. 1](#) ist nach [§ 42 Nr. 5](#) auch bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend anzuwenden.

#### 2. Verfahren zur Leistungsgewährung

##### 2.1. Leistungsgewährung nach [§ 37 Abs.1](#)

Es muss sich um einen Bedarf handeln der Bestandteil des Regelsatzes nach [§ 27a Abs. 1](#) ist.

##### **Der Bedarf muss unabweisbar geboten sein.**

Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er kurzfristig gedeckt werden muss und nicht erwartet werden kann, dass der Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes ausgeglichen werden kann.

Ein unabweisbarer Bedarf kann auch vorhanden sein, wenn die Versorgung mit Haushaltsenergie (Strom/Aufbereitung von Warmwasser) gefährdet ist.

In solchen Fällen können Leistungsberechtigte nicht darauf verwiesen werden, den geltend gemachten Bedarf durch das Ansparen aus dem Regelsatz zu einem späteren Zeitpunkt zu befriedigen.

##### **Der Bedarf kann auf keine andere Weise gedeckt werden.**

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, vor der Gewährung eines Darlehens alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes auszuschöpfen z.B. durch

- den Rückgriff auf das Schonvermögen nach [§ 90 Abs. 2](#)
- die Inanspruchnahme der Hilfe von Dritter Seite
- Stundung der Leistung durch die Energieversorgungsunternehmen



Soweit Vermögen im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und die leistungsberechtigte Person vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Leistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen.

### **Energieschulden (Haushaltsenergie) während des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII**

Haushaltsenergie ist Bestandteil des Regelbedarfs. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für während der Bedarfszeit aufgelaufene Stromschulden. In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht) und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem Leistungsberechtigte eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also vor Beginn des Bedarfszeitraumes, vorlagen, können über [§ 37 Abs. 1](#) nicht übernommen werden. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben; dies gilt nicht, wenn die Forderung erst im Bedarfszeitraum fällig wird.

Zur Abgrenzung der Darlehensgewährung nach [§ 36](#) und [§ 37](#) bei Energieschulden wird auf die Arbeitshilfe zur Verwaltungsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage verwiesen.

### **2.2. Leistungsgewährung nach [§ 37 Abs. 2 und 3](#) für Leistungsberechtigte nach [§ 27b](#)**

Für volljährige Leistungsberechtigte **in stationären Einrichtungen** werden die zur Krankenbehandlung erforderlichen Zuzahlungen bis zur Höhe der jeweiligen Belastungsgrenze nach [§ 62 SGB V](#) als Darlehen gewährt. Dieses wird zu Beginn des Jahres in voller Höhe direkt an die Krankenkassen ausgezahlt.

Wollen Leistungsberechtigte dieses Verfahren nicht in Anspruch nehmen, weil die Zuzahlungen auf andere Weise beglichen werden können, so haben sie die Möglichkeit, diesem Vorgehen zu widersprechen. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass diese Personen die Befreiung selbst bei der Krankenkasse beantragen können.

Die Krankenkasse erteilt jeweils zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung, die dem Träger der Sozialhilfe zur Weiterleitung an den Leistungsberechtigten übermittelt wird. Ferner teilt die Krankenkasse dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit.



### 3. Rückzahlung des Darlehens

Erfolgt nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen eine darlehensweise zusätzliche Hilfestellung, so ist im Abs. 4 die Rückzahlung geregelt.

Danach kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert des Regelbedarfsstufe 1 in Form einer Einbehaltung von der laufenden Leistung erfolgen. Bei der Prüfung der Höhe der monatlichen Einbehaltung ist ein sorgfältiges Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auszuüben. Die Grenze von 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 bestimmt dabei den höchstmöglichen Einbehaltungsbetrag, unabhängig davon, ob das Darlehen einem Haushaltsvorstand oder einem Haushaltsangehörigen gewährt wurde.

Auch bei der Rückzahlung mehrerer Darlehen darf die Höchstgrenze von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 nicht überschritten werden.

Werden Darlehen nach [§ 37 Abs. 2 und 3](#) für die Zuzahlungen bei Krankenbehandlungen erbracht, erfolgt die Rückzahlung in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

### 4. Inkrafttreten

Die Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.